

Verordnung über die Berücksichtigung religiöser Gemeinschaften im Einwohnerregister

(vom 14. November 1990)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1.³ ¹ Will eine religiöse Gemeinschaft im Sinne von § 39 a Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² Angaben aus den Einwohnerregistern erhalten, richtet sie ein Gesuch an die Direktion der Justiz und des Innern (Direktion).

² Die Gemeinschaft gibt eine klare Bezeichnung an, unter der ihre Mitglieder im Einwohnerregister aufgeführt werden sollen.

§ 2. Eng verbundene Gemeinschaften können sich zu einem Dachverband mit einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenschliessen. Der Dachverband wird einer Gemeinschaft gleichgestellt.

§ 3.³ Die Direktion entscheidet über das Gesuch.

§ 4. Die Mitglieder der religiösen Gemeinschaften sind nicht verpflichtet, der Einwohnerkontrolle ihre Zugehörigkeit anzugeben.

§ 5. Die religiösen Gemeinschaften reichen der Einwohnerkontrolle nach Gutheissung des Gesuches eine Liste ihrer in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

¹ OS 51, 317.

² [LS 131.1](#).

³ Fassung gemäss RRB vom 26. Mai 2010 ([OS 65, 341](#); [ABl 2010, 1187](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.